

Förderrichtlinie

Jugendamt Landkreis Rostock

Sachbereich Kinder-, Jugend- und Familienförderung



Landkreis Rostock
Jugendamt
SB Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
www.landkreis-rostock.de

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen und Grundbedingungen der Förderung

	Seite
1. Förderziele	3
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Fachliche Voraussetzungen Personal	5
3.1. Mindestvoraussetzungen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen	5
3.2. Mindestvoraussetzungen für Honorarkräfte	5
3.3. Mindestvoraussetzungen für hauptamtliches Personal	5
4. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung und Verfahren	6

II. Förderbereiche

1. Förderung der Schulsozialarbeit lt. Jugendhilfeplanung	8
1.1. Fördergrundlagen, Zuwendungszweck, Zuwendungsvoraussetzungen	8
1.2. Zuwendungsempfänger	8
1.3. Fördergegenstand und Förderumfang	8
2. Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit lt. Jugendhilfeplanung	9
2.1. Fördergrundlagen, Zuwendungszweck, Zuwendungsvoraussetzungen	9
2.2. Zuwendungsempfänger	9
2.3. Fördergegenstand und Förderumfang	10
3. Förderung von Fachkräften mit besonderen Aufgaben lt. Jugendhilfeplanung	11
4. Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach den Ziffern 1. – 3.	11
5. Förderung der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe lt. Jugendhilfeplanung	12
5.1. Fördergrundlagen, Zuwendungszweck, Zuwendungsvoraussetzungen	12
5.2. Zuwendungsempfänger	12
5.3. Fördergegenstand und Förderumfang	12
5.4. Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren	13
6. Förderung von Kleinprojekten in der Kinder- und Jugendarbeit	13
6.1. Zuwendungszweck	13
6.2. Zuwendungsempfänger	13
6.3. Zuwendungsvoraussetzungen	13
6.3.1. Projekte in der Kinder- und Jugenderholung	13
6.3.2. Projekte in der internationalen Jugendarbeit	13
6.3.3. Projekte in der außerschulischen Jugendbildung	14
6.3.4. Sonstige Projekte	14
6.4. Fördergegenstand und Förderumfang	14
7. Förderung von Projekten und Maßnahmen §§ 11 – 16 SGB VIII im besonderen Interesse des Landkreises	15
7.1. Zuwendungszweck	16
7.2. Zuwendungsempfänger	16
7.3. Zuwendungsvoraussetzungen	16
7.4. Fördergegenstand und Förderumfang	16

I. Grundlagen und Grundbedingungen der Förderung

Leitziel:

Unter Wahrnehmung der Bedürfnisse und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Eltern entstehen unter deren Mitwirkung wirkungsvolle Handlungskonzepte, welche ein kinder-, jugend-, familienfreundliches und demokratisch wirkendes Gemeinwesen stärken und die Potentiale der Kinder und Jugendlichen des Landkreises Rostock entfalten.

Grundlage hierfür bildet ein gemeinsames Agieren insbesondere zwischen den Verantwortungsträgern Jugendamt und Jugendhilfeträger, unter kommunaler Mitverantwortung und Mitwirkung der Städte, Ämter und Gemeinden.

Das Jugendamt des Landkreises Rostock fördert Maßnahmen und Projekte, die zur Erreichung des Leitzieles beitragen. Die im Folgenden genannten Förderziele stehen somit im Fokus der Förderung nach dieser Richtlinie.

1. Förderziele

- Bestehende bedarfsgerechte und in der Praxis bewährte Strukturen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung werden erhalten und weiterentwickelt.
- Ein sozialräumlich orientiertes und bedarfsgerechtes Angebot an Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit wird im gesamten Kreisgebiet vorgehalten.
- Jungen Menschen und deren Familien wird Zugang zu sozialen Beratungsangeboten gewährt.
- Schule und Jugendhilfe arbeiten gemeinsam auf der Basis ganzheitlich orientierter Konzepte und tragen zur individuellen Förderung von SchülerInnen sowie deren Unterstützung in der Problembewältigung bei. Notwendige Ämterkooperationen sind umgesetzt und haben sich etabliert.
- Junge Menschen tragen zum positiven sozialen Gruppenklima bei und haben Teamfähigkeit erlangt.
- Junge Menschen erlangen altersgerecht und frühzeitig Wissen über Ausbildungs- und Berufswege und lernen unterschiedliche Berufszweige kennen. Soziale Kompetenzen sowie Begabungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Weg in ein erfolgreiches Berufsleben haben sich entwickelt und sind gestärkt.
- Junge Menschen, deren Integration in den Arbeitsmarkt oder in die berufliche Bildung insbesondere durch Schul- bzw. Ausbildungsabbruch, fehlende Berufsreife, gestörtes Sozialverhalten, durch individuelle Beeinträchtigung oder ausgrenzende Verhaltensweisen gefährdet sind, erfahren Unterstützung.
- Interessen und Begabungen junger Menschen werden wahrgenommen. Experimentierfelder sind vorhanden und ermöglichen die Förderung junger Talente in Bereichen der Kunst, der Kultur, des Sportes (außerhalb von Musik- und Kunstschulen sowie dem Vereinssport) sowie im Bereich der Technik und der Wissenschaft.

- Junge Menschen haben im außerschulischen Bereich weiterführendes Allgemeinwissen sowie themenspezifisches Wissen erlangt und beteiligen sich an Gesprächs- und Diskussionsrunden. Die Wertevermittlung nimmt im Bereich der Bildungsarbeit einen wesentlichen Schwerpunkt ein.
- Gegenseitiges Verständnis, gegenseitige Unterstützung und gegenseitige Achtung zwischen Jung und Alt werden als selbstverständlich erachtet. Ein respektvoller Umgang miteinander ist gewährleistet.
- Rassistischen, fremdenfeindlichen und extremistischen Einstellungen und Verhaltensweisen wird präventiv im Sinne von Förderung des Demokratieverständnisses, der Demokratieachtung und dem Demokratielernen entgegengewirkt.
- Junge Menschen lernen Sitten, Gebräuche und Lebensweisen anderer Länder kennen und respektieren. Junge Menschen agieren gemeinsam auf internationaler Ebene und lernen voneinander.
- Kindern und Jugendlichen werden erlebnisreiche Ferien ermöglicht und dem Bedürfnis nach Erholung wird Rechnung getragen.
- Erzieherisch präventiv wird im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes durch Vorbildwirkung, Aufklärung und Information Einfluss auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen genommen.
- Junge Menschen üben Eigeninitiative aus und übernehmen Verantwortung.
- Junge Menschen haben im Rahmen der Teilnahme an einer Jugendgruppenleiterschulung (auf der Grundlage von anerkannten Ausbildungskonzepten im Land M-V) Grundkenntnisse erlangt und wenden diese in der Praxis sicher an. Sie werden bei der Umsetzung ihrer Leitungs- und Helfertätigkeiten durch hauptamtliche Fachkräfte begleitet und unterstützt.
- Junge Menschen sind auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet und in der Lage ihren Aufgaben gerecht zu werden.
- Eltern sind über das Lern- und Freizeitverhalten ihrer Kinder im Bilde und beteiligen sich an Entwicklungsprozessen.
- Eltern sind sich ihrer Verantwortung bewusst und in der Lage, Bedürfnisse und Probleme ihrer Kinder zu erkennen, ihnen die erforderliche Unterstützung zu ermöglichen und verantwortungsbewusst zu handeln. Sie kennen Unterstützungsleistungen und nehmen sie in Anspruch.
- Eltern sind sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und tragen zur Wertevermittlung ihrer Kinder bei.
- Es bestehen ausgewogene Angebote für Mädchen/junge Frauen und Jungen/junge Männer.

2. Gesetzliche Grundlagen

Oberstes Gebot nimmt die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen nach **§§ 8a und 8b SGB VIII** sowie **§ 72a SGB VIII i. V. m. § 30a BZRG**, dem **Jugendschutzgesetz** sowie dem **Bundeskinderschutzgesetz** ein.

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung ist auf der Grundlage **§§ 1, 11 – 14, 16 SGB VIII** eine vordringliche Aufgabe.

Die Förderung dieser Leistungsbereiche orientiert sich zudem am **Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG) M-V** sowie an gegebenen **ESF-, Bundes- und Landesrichtlinien**.

Auf der Grundlage von **§§ 3 und 4 SGB VIII** erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne der Aufgabenerfüllung der Leistungsbereiche entsprechend dieser Richtlinie. Die Gesamtverantwortung des Jugendamtes bleibt dabei nach **§ 69 SGB VIII** unberührt.

In Anlehnung an **§ 8 SGB VIII** sind Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Angelegenheiten mit zu beteiligen.

Alle Maßnahmen haben auf der Grundlage **§ 9 SGB VIII** die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung zwischen Beiden zu fördern.

Fachliche Voraussetzungen, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele, die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bilden entsprechend **§ 74 SGB VIII (1)** weitere Grundlagen der Förderung.

3. Fachliche Voraussetzungen Personal

Es werden nur die Projekte und Maßnahmen gefördert, welche unter qualifizierter Anleitung erfolgen. Grundsätzlich ist vom jeweiligen Projekt- bzw. Maßnahmeträger der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von **§ 72a SGB VIII** sicher zu stellen. Der jeweilige Projektleiter/die jeweilige Projektleiterin muss zudem folgende Mindestvoraussetzung erfüllen:

3.1. Mindestvoraussetzungen ehrenamtliche MitarbeiterInnen

- persönliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
- mind. Fortbildungsnachweis „Jugendgruppenleiterschulung“

3.2. Mindestvoraussetzungen Honorarkräfte

- persönliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
- mind. Fortbildungsnachweis „Jugendgruppenleiterschulung“ bei Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wenn sie einem regelmäßigem Betreuungsangebot entsprechen
- mind. Fortbildungsnachweis „Kursleiter“ bei Maßnahmen in der Familienbildung

3.3. Mindestvoraussetzungen Hauptamtliches Personal

- persönliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
- sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Berufsabschluss (vorzugsweise Studienabschluss mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit, mind. jedoch Staatlich anerkannter Erzieher)

- für das durch das Jugendamt geförderte Fachpersonal in Maßnahmen lt. Jugendhilfeplanung sind in der Regel die in den jeweiligen Qualitätsstandards des Landkreises Rostock festgelegten Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Ausnahmefälle gelten nur, wenn das betreffende Personal seitens des Jugendamtes als Fachkraft anerkannt wurde.

4. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung und Verfahren

4.1.

Antragsberechtigt sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Vereine sowie andere Träger von gemeinnützigen Zielen, die im Sinne von §§ 11, 12, 13, 14 und 16 SGB VIII tätig sind. Hiervon ausgenommen sind Horte, Kindertagesstätten und Schulen.

4.2.

Maßnahmen und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit müssen sich vorrangig an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 – 26 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Rostock richten. Ausländische Teilnehmer, welche nicht ihren Wohnsitz im Landkreis Rostock haben, können gefördert werden, wenn sie projektbezogen als Zielgruppen eingebunden sind.

Von der Altersbegrenzung ausgenommen sind Personen, die Leitungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen sowie Projektteilnehmer im Rahmen der generationsübergreifenden und familienbezogenen Jugendarbeit sowie im Rahmen der Familienbildung Mütter, Väter sowie andere Erziehungsberechtigte.

4.3.

Erstantragsteller haben ihre Satzung, die Eintragung ins Vereinsregister sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt einzureichen.

4.4.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen und Projekte sind vollständig und termingemäß entsprechend den einzelnen Fristenvorgaben lt. Förderbereiche vor Maßnahme-/Projektbeginn im Jugendamt einzureichen. Dazu sind die vom Jugendamt vorgegebenen Formulare zu nutzen (siehe unter www.Landkreis-rostock.de, alternativ sind die Formulare auch über das Jugendamt Landkreis Rostock erhältlich).

Für überregionale Projekte, welche aus dem Landesjugendplan gefördert werden sollen, sind die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen und im Jugendamt in Kopie einzureichen. Zusätzlich ist ein formloser Antrag mit Bezug auf den erwarteten Kreismittelzuschuss zu stellen.

4.5.

Sollten sich nach Antragstellung inhaltliche, zeitliche, örtliche, personelle und/oder finanzielle Veränderungen ergeben, sind diese umgehend schriftlich dem Jugendamt anzuzeigen.

4.6.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel des Landkreises besteht nicht. Die Förderung geschieht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausnahmen bilden Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowie vertraglich geregelte Leistungen bzw. Maßnahmen.

4.7.

In der Regel sind Eigenanteile aufzubringen. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

4.8.

Die Verwaltung des Jugendamtes kann über Anträge bis zu einer Höhe von 7.500 Euro selbst entscheiden. Darüber hinaus gehende Anträge werden durch den Jugendhilfeausschuss beschieden.

4.9.

Für alle Maßnahmen und Projekte, die nicht Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel frühestens nach Bekanntgabe des Haushaltes und auf der Grundlage eines Mittelabrufes.

4.10.

Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den **lt. Antrag genannten Projektzeitraum (hierzu zählt die Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase)** sowie den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Verwendung der Fördermittel erfolgt mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises. Nicht verbrauchte sowie nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Konkrete weitere Regelungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

4.11.

Nach dieser Richtlinie sind Projekte, Maßnahmen und Einzelveranstaltungen von der Förderung ausgeschlossen,

- die den Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen entgegenstehen,
- die von Personen und Institutionen beantragt werden, welche extremistischen Gruppierungen angehören oder sich für deren Ziele engagieren,
- welche überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen Charakter tragen,
- welche im Rahmen von Ganztagsschulangeboten realisiert werden bzw. in grundsätzlicher Verantwortung der Schule liegen, einschließlich Klassenfahrten
- welche der Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des jeweiligen trägerspezifischen Leitzieles (z. B. Arbeits- und Werbematerialien) dienen,
- welche im Sinne der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Rostock“ förderfähig sind,
- welche im Sinne der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr“ förderfähig sind
- welche vorrangig kulturellen Charakter tragen und im Sinne der „Richtlinie des Landkreises Rostock zur Förderung von Projekten der Kultur und Kunst“ förderfähig sind sowie im Rahmen von Musik- und Kunstschulen zum festen Kursprogramm gehören, Konzertreisen
- welche Tagesveranstaltungen sind, die kultur-festlichen Charakter haben (z. B. Karnevalveranstaltungen, Oster-, Weihnachtsfeiern, Dorffeste, Stadtfeste),
- welche nicht ausdrücklich den Charakter einer unkommerziellen Kinder- und Jugendveranstaltung haben.

Baumaßnahmen/Investitionen sind zudem nicht förderfähig.

II. Förderbereiche

1. Förderung der Schulsozialarbeit lt. Jugendhilfeplanung

1.1. Fördergrundlagen, Verwendungszweck, Verwendungsvoraussetzungen

Der Landkreis Rostock fördert Schulsozialarbeit auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit im Kontext Jugendhilfe – Schule“.

Es werden ausschließlich hauptamtliche Fachkräfte der Schulsozialarbeit gefördert, deren Einsatzstellen Bestandteil der aktuellen Jugendhilfeplanung sind. Die Förderung von Personal- und Sachkosten erfolgt auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss für das jeweilige Förderjahr im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Rostock zur Verfügung stehenden Mittel.

Leistungen der Schulsozialarbeit werden nur gefördert, wenn sich der jeweilige Schulträger an der Finanzierung beteiligt.

1.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, welche die in den Qualitätsstandards beschriebenen Anforderungen erfüllen.

1.3. Fördergegenstand und Förderumfang

Personalkostenförderung

Die Vergütung einer Fachkraft der Schulsozialarbeit muss mindestens 80% der entsprechenden vergleichbaren Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L MV) betragen.

Das Besserstellungsverbot ist einzuhalten, es sei denn es besteht ein mit einer Gewerkschaft vereinbarter gültiger Tarifvertrag oder die Gesamtausgaben des Trägers werden nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Die Förderung pro Fachkraft wird wie folgt bestimmt:

1. Die Förderung beträgt maximal 60% der Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers für die im Jugendhilfeplan vorgesehenen Wochenarbeitsstunden. Überschreiten die Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers die Vergütung einer Fachkraft mit einer entsprechenden vergleichbaren Entgeltgruppe des TV-L MV / TVöD, so beträgt die Förderung des Landkreises Rostock maximal 60 % der Gesamtlohnkosten einer vergleichbaren Fachkraft gemäß TV-L MV / TVöD.
2. Die Personalkosten von Fachkräften an kreiseigenen Schulen werden ausschließlich vom Landkreis Rostock finanziert.

Sachkostenförderung

Das Jugendamt stellt pro geförderter Fachkraft ein Sachkostenbudget von max. 900,00 Euro zur Verfügung.

Vorrangig sollen daraus finanziert werden:

- a) Fahrtkosten der Fachkräfte nach Landesreisekostengesetz M-V (max. 0,25 € pro km mit dem PKW, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in voller Höhe)
- b) Fortbildungs-/Weiterbildungskosten der Fachkräfte/Supervisionskosten
- c) Pädagogisches Arbeitsmaterial/Verbrauchsmaterial
- d) Honorarkosten (max. 25,- Euro pro Stunde)
- e) Verwaltungspauschale von max. 400,00 Euro pro geförderter Fachkraft

Der Zuschuss kann erhöht werden, wenn die Fachkraft an mehr als zwei Schulen wirkt. Über die Höhe der Förderung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Rostock.

Kosten für die Bereitstellung von Räumen mit der erforderlichen Ausstattung (Möbel, Telefon, PC, Büromaterial) einschl. der Betriebskosten wie Wasser, Strom, Telefon und Internet sowie Werterhaltungsmaßnahmen sind vom Schulträger zu tragen.

2. Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit lt. Jugendhilfeplanung

2.1. Fördergrundlagen, Zweck, Zuwendungsvoraussetzungen

Der Landkreis Rostock fördert Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards für Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Kontext der Gemeinwesenarbeit“. Mit den Zuwendungen sollen Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 (1) SGB VIII flächendeckend vorgehalten werden.

Es werden ausschließlich vom Jugendamt anerkannte Fachkräfte der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie Einrichtungen und mobile/aufsuchende Angebote gefördert, die Bestandteil der aktuellen Jugendhilfeplanung sind. Die Förderung von Personal- und Sachkosten erfolgt auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss für das jeweilige Förderjahr im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Rostock zur Verfügung stehenden Mittel.

Leistungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit werden nur gefördert, wenn sich die jeweilige Kommune an der Finanzierung beteiligt und erforderliche Rahmenbedingungen wie insbesondere Räumlichkeiten gegeben sind.

2.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, welche die in den Qualitätsstandards beschriebenen Anforderungen erfüllen.

2.3. Fördergegenstand und Förderumfang

Personalkostenförderung

Die Vergütung einer hauptamtlich tätigen Fachkraft der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit muss mindestens 80% der entsprechenden vergleichbaren Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L MV) betragen.

Das Besserstellungsverbot ist einzuhalten, es sei denn es besteht ein mit einer Gewerkschaft vereinbarter gültiger Tarifvertrag oder die Gesamtausgaben des Trägers werden nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Die Förderung pro Fachkraft wird wie folgt bestimmt:

1. Die Förderung beträgt maximal 75% der Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers für die im Jugendhilfeplan vorgesehenen Wochenarbeitsstunden. Überschreiten die Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers die Vergütung einer Fachkraft mit einer entsprechenden vergleichbaren Entgeltgruppe des TV-L MV / TVöD, so beträgt die Förderung des Landkreises Rostock maximal 75 % der Gesamtlohnkosten einer vergleichbaren Fachkraft gemäß TV-L MV / TVöD.

Verbleibende Personalkosten sind durch die betroffenen Gebietskörperschaften zu tragen.

In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Jugendamtes Fachkräfte mit weniger als 35 Wochenarbeitsstunden beschäftigt werden.

Eine Beschäftigung von Personal auf Honorarbasis bzw. als geringfügige Beschäftigung ist ebenfalls möglich, wenn die Umsetzung der Leistung in Anbindung einer hauptamtlich tätigen Fachkraft gewährleistet ist und der zusätzliche Bedarf in der jeweiligen Region Teil der aktuellen Jugendhilfeplanung ist. Fachliche Voraussetzungen sind in diesen Fällen entsprechend Pkt. I. 3.2. der Förderrichtlinie zu erfüllen. Die Höhe der Förderung aus Kreismitteln erfolgt max. in Höhe von 75% der Gesamtkosten.

Sachkostenförderung

Im Rahmen des Personalschlüssels der jeweiligen Verwaltungseinheit wird pro geförderte Fachkraft ein Sachkostenbudget in der Regel bis 2.500 Euro zur Verfügung gestellt.

Vorrangig sollen daraus finanziert werden:

- a) Fahrtkosten der Fachkräfte nach Landesreisekostengesetz M-V (max. 0,25 € pro km mit dem PKW, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in voller Höhe)
- b) Fortbildungs-/Weiterbildungskosten der Fachkräfte/ggf. Supervisionskosten
- c) Pädagogisches Arbeitsmaterial/Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- d) Kosten der Fahrzeughaltung (auch Leasingkosten) zur Umsetzung von mobilen Angeboten
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (max. 5,- Euro pro Stunde)
- g) Ersatzbeschaffungs-/Instandhaltungskosten
- h) Honorarkosten (max. 25,- Euro pro Stunde)

- i) Verwaltungspauschale von max. 400,00 Euro pro geförderter Fachkraft

Das Budget kann auch zur Cofinanzierung von Einrichtungen (Jugendhäuser, Jugendclubs/Räumen) verwendet werden (z. B. Mieten, Betriebskosten).

Ausnahmeregelung für die Förderung von Personal- und Sachkosten der Schul- und Jugendsozialarbeit

Über begründete Ausnahmen zu den hier formulierten Fördermodalitäten entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock durch Extrabeschlüsse.

3. Förderung von Fachkräften mit koordinierenden Aufgaben lt. Jugendhilfeplanung

Zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Fachkräfte untereinander und mit dem Landkreis Rostock/Jugendamt werden im Bereich der Schulsozialarbeit und im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Koordinierungsstellen eingerichtet. Für die Ausübung dieser Tätigkeit erhalten zwei Fachkräfte der Schulsozialarbeit bis zu drei zusätzliche Wochenarbeitsstunden und zwei Fachkräfte der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit bis zu zwei zusätzliche Wochenarbeitsstunden sowie Sachkosten bis 500 € pro Stelle.

Die Personalkosten der jeweiligen Stunden sowie die Sachkosten werden ausschließlich durch den Landkreis Rostock finanziert.

4. Antrags-, Auszahlung- und Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach den Ziffern 1. – 3.

Anträge sind bis zum 30. 6. für das Folgejahr (Förderjahr) im Jugendamt des Landkreises Rostock zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kosten- und Finanzierungsplan, einschließlich Darstellung Zuschüsse Dritter
- b) bei neu eingerichteten Personalstellen/Leistungen: Leistungsbeschreibung des Maßnahmeträgers auf der Grundlage der Qualitätsstandards sowie eine aktuelle Stellenbeschreibung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel mit Beginn des jeweiligen Förderjahres auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss und eines Zuwendungsbescheides der Verwaltung des Jugendamtes.

Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgen mit dem jeweiligen Zuwendungsbescheid.

5. Förderung der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe lt. Jugendhilfeplanung

5.1.1. Fördergrundlagen, Verwendungszweck, Verwendungsvoraussetzungen

Der Landkreis Rostock fördert Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards zur rechtsübergreifenden Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener durch das Arbeitsbündnis Jugend und Beruf im Landkreis Rostock“. Mit den Zuwendungen sollen Angebote der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII vorgehalten werden.

Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, welche zwischen dem Jugendamt, den Jobcentern, der Bundesagentur für Arbeit und dem Träger der Maßnahme abgestimmt sind und welche Bestandteil der aktuellen Jugendhilfeplanung sind.

5.1.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Jugendhilfe, welche eine abgestimmte Leistungsbeschreibung/Rahmenkonzeption vorlegen und langjährige Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe nachweisen können.

5.1.3. Fördergegenstand und Förderumfang

Gefördert werden Personal- und Sachkosten auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss für das jeweilige Förderjahr im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Rostock zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Förderumfang des Landkreises Rostock richtet sich nach der Höhe eingeworbener Drittmittel (Land M-V, Jobcenter u.a.)

Personalkosten

Die Vergütung einer hauptamtlich tätigen Fachkraft der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe muss mindestens 80% der entsprechenden vergleichbaren Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L MV) betragen.

Förderfähige Personalkosten sind:

- Arbeitnehmerbruttogehalt einschließlich Sonderzahlungen und Altersvorsorgeleistungen
- SV-Arbeitgeberbeiträge
- Umlagebeträge der Arbeitgeber, einschließlich Insolvenzgeldumlage
- Pauschalsteuern

Sachkosten

Förderfähige Kosten sind vorrangig:

- a) Berufsgenossenschaft für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- b) Bürobedarf
- c) Materialien Öffentlichkeitsarbeit
- d) Miet- und Betriebskosten, einschließl. Schadens- und Haftpflichtversicherungen
- e) Kosten für GEMA und GEZ
- f) Kosten für Telefon, Internet, dgl.
- g) Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenaktivitäten
- h) Fahrkosten nach Landesreisekostengesetz M-V (max. 0,25 € pro Kilometer)
- i) Verwaltungspauschale (max. 400,00 Euro pro geförderte Feststelle)
- j) Fortbildungskosten sowie Kosten für Supervision
- k) Leasingkosten inkl. Kosten von Fahrzeughaltung
- l) Ausstattung und Ersatzbeschaffung

5.4. Antrags-, Auszahlung- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Träger reichen ihre Bedarfsmeldungen, entsprechende Konzepte inklusive Kosten- und Finanzierungspläne bis zum 30.06. für das Folgejahr beim Jugendamt ein.

Der Arbeitskreis des „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf im Landkreis Rostock“ stimmt diese dann inhaltlich und finanziell gemeinsam ab.

Die Auszahlung der Fördermittel des Landkreises erfolgt in der Regel mit Beginn des jeweiligen Förderjahres auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss und eines Zuwendungsbescheides der Verwaltung des Jugendamtes. Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgen mit dem jeweiligen Zuwendungsbescheid.

6. Förderung von Kleinprojekten in der Kinder- und Jugendarbeit

6.1. Zuwendungszweck

Gefördert werden Kleinprojekte in der Kinder- und Jugendarbeit, gemäß **§ 11 SGB VIII**. Diese sollen insbesondere das Engagement kleiner Vereine und Jugendinitiativen unterstützen und/oder Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung bedarfsgerecht ergänzen.

Das jeweilige Projekt muss sich an mindestens einem Förderziel (siehe I. Pkt. 1.) orientieren.

6.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Vereine sowie andere Träger von gemeinnützigen Zielen.

6.3. Zuwendungsvoraussetzungen

6.3.1. Projekte in der Kinder- und Jugenderholung

Gefördert werden Kinder- und Jugendfahrten sowie Ferienaktionen, welche den Bedürfnissen nach Erholung, gemeinsamen Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. Vorrangig werden Gruppenaktivitäten gefördert, welche unabhängig von verbands-/vereinsinternen MitgliederInnen den offenen Zugang von Kindern und Jugendlichen des Landkreises Rostock gewährleisten.

Es sollen mindestens 6 Kinder/Jugendliche aus dem Landkreis Rostock teilnehmen.

Die Projektdauer darf in der Regel 5 Tage nicht unterschreiten.

Einzureichen ist der

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinie "Kinder-, Jugend- und Familienförderung im Landkreis Rostock"

6.3.2. Projekte in der internationalen Jugendarbeit

Gefördert werden Projekte der Jugendbegegnung von jungen Menschen aus der Region des Landkreises Rostock mit jungen Menschen anderer Länder, welche auf gemeinsames voneinander Lernen gerichtet sind sowie Verständnis und Offenheit gegenüber anderer Kulturen fördern.

Das Verhältnis zwischen deutschen und ausländischen Teilnehmern soll ausgewogen sein. In der Regel muss die Mindestteilnehmerzahl von 10 jungen Menschen aus dem Landkreis Rostock gewährleistet sein. Die Teilnehmer sollten nicht jünger als 10 Jahre sein. Die Projektdauer darf 5 Tage nicht unterschreiten.

Einzureichen ist der:

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinie "Kinder-, Jugend- und Familienförderung im Landkreis Rostock"

6.3.3. Projekte in der außerschulischen Jugendbildung

Gefördert werden Jugendgruppenleiterschulungen zum Erwerb bzw. zur Verlängerung der Jugendgruppenleitercard sowie Seminare, Workshops und andere thematische Veranstaltungen, welche der außerschulischen Bildung/Weiterbildung von jungen Menschen dienen und einen klaren Bildungsanteil entsprechend § 11 SGB VIII (3) 1. erkennen lassen.

Die Förderung von Jugendgruppenleiterschulungen erfolgt nur auf der Grundlage eines gegebenen Ausbildungskonzeptes, welches der „Landesempfehlung zur einheitlichen Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“ entspricht.

Einzureichen sind:

der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinie "Kinder-, Jugend- und Familienförderung im Landkreis Rostock"

sowie ein detaillierter Ablauf- bzw. Seminarplan

6.3.4. Sonstige Projekte

Gefördert werden sonstige Angebote, welche die Interessen, Neigungen und Begabungen von jungen Menschen aufgreifen sowie deren Eigeninitiative unterstützen.

Zudem sollen junge Menschen an der Organisation, Durchführung und Nachbereitung des Projektes beteiligt sein. Aktionstage werden in dem Zusammenhang ausschließlich gefördert, wenn das Qualitätskriterium der Partizipation in der Projektbeschreibung dargestellt ist.

Einzureichen ist der:

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinie "Kinder-, Jugend- und Familienförderung im Landkreis Rostock"

6.4. Fördergegenstand und Förderumfang

Projekte der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung (Jugendgruppenleiterschulungen) werden in der Regel mit bis zu max. 5,- Euro pro Tag und Teilnehmer, einschließlich Leitungs- und Betreuungspersonal (Schlüssel 1:10), gefördert, max. jedoch in der Regel bis zu einer Höhe von 1.000 Euro. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag.

Sonstige Projekte sowie Seminare, Workshops und andere thematische Veranstaltungen, welche der außerschulischen Jugendbildung von jungen Menschen dienen und einen klaren Bildungsanteil erkennen lassen können mit bis zu 50% der Gesamtkosten, max. jedoch in der Regel bis zu einer Höhe von 1.000 Euro gefördert werden.

Eine angemessene Kofinanzierung ist bei allen Kleinprojekten zu gewährleisten. Diese beträgt in der Regel ausgehend von den Gesamtkosten mind. 50%. Eine Förderung von Projekten mit einer abweichenden Kofinanzierung oder mit einem höheren Förderbedarf kann in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer Ermessenentscheidung durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgen.

Folgende Sachausgaben sind förderfähig:

- a) Pädagogisches Arbeitsmaterial
- b) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- c) Eintrittspreise
- d) Materialien der Öffentlichkeitsarbeit
- e) Mietkosten im Rahmen von Veranstaltungen
- f) Telefon- und Portokosten
- g) Honorarkosten (max. 25,- Euro pro Stunde)
- h) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (max. 5,- Euro pro Stunde)
- i) Fahrtkosten nach Landesreisekostengesetz wie folgt:
 - a. max. 0,25 Euro pro km für den Fahrer sowie 0,02 Euro pro km für jeden Mitfahrer
 - b. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- j) Übernachtungs- und Verpflegungskosten im Rahmen von Einzelprojekten

Nicht förderfähig sind Personalkosten, Künstlergagen, Verwaltungspauschalen, Werterhaltungsmaßnahmen sowie allgemeine Betriebskosten.

7. Förderung von Projekten und Maßnahmen §§ 11 – 16 SGB VIII im besonderen Interesse des Landkreises

7.1. Zuwendungszweck

Projekte und Maßnahmen gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII

Außerhalb der genannten Förderbereiche 1. – 6. dieser Richtlinie fördert der Landkreis Projekte und Maßnahmen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes wenn sie mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Sie besitzen Modell- und/oder Innovationscharakter.
- Sie ergänzen, erweitern bzw. bereichern die vorhandenen Strukturen und Angebote.
- Sie sind von nachhaltiger Bedeutung.
- Sie orientieren sich an speziellen Problemlagen und Interessen junger Menschen in der Region des Landkreises.
- Sie tragen durch Information, Aufklärung und Beratung dazu bei, dass junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen geschützt sind und deren Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden die jungen Menschen entsprechend zu schützen,

Projekte und Maßnahmen gemäß § 16 SGB VIII

Der Landkreis fördert gemäß § 16 SGB VIII Projekte und Maßnahmen der Familienbildung welche die Förderung der Erziehung in der Familie zum Ziel haben und dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Dabei werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen berücksichtigt, welche dem Strukturerehalt sowie der Struktur- und Qualitätsweiterentwicklung im Landkreis dienen. Diese müssen sich inhaltlich an dem durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock beschlossenen „Rahmen- und Umsetzungskonzept der Familienbildung im Landkreis Rostock“ orientieren.

7.2. Zuwendungsempfänger

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Vereine sowie andere Träger von gemeinnützigen Zielen

Im Rahmen der Familienbildung können Zuwendungsempfänger auch Familienbildungsstätten, Familienzentren, Kinder- und Familienzentren, Eltern – Kind – Zentren, Lokale Bündnisse für Familien sowie Mehrgenerationenhäuser sein, sofern diese nicht im Rahmen des Aktionsprogramms durch den Bund ausfinanziert sind und Familienbildungsmaßnahmen anbieten.

7.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Planung und Abstimmung zum Projekt/zur Maßnahme erfolgt in Kooperation zwischen dem Projekt- bzw. Maßnahmeträger und dem Jugendamt des Landkreises, ggf. unter Beteiligung von Institutionen auf Landes- bzw. Bundesebene.

Die Antragsformulare sind in der Regel bis 30. 06. des Vorjahres mit einem ausführlichen Konzept im Jugendamt einzureichen.

Eine Kofinanzierung Dritter (Träger, Kommune, Land, Bund, EU, Stiftung) von in der Regel mind. 10% ist zu gewährleisten.

7.4. Fördergegenstand und Förderumfang

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für das jeweilige Förderjahr im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Rostock zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Förderumfang des Landkreises Rostock richtet sich nach der Höhe eingeworbener Drittmittel (z.B. Land M-V)

Zuschüsse können in Form von institutioneller Förderung sowie Projektförderung erfolgen.

Für Projekte und Maßnahmen nach § 16 SGB VIII sind vorrangig folgende Sachausgaben förderfähig:

- a) Büro-Miete/Raumausgaben
- b) Leasing
- c) Ausstattung/Ersatzbeschaffung
- d) Büroausgaben
- e) Reisekosten nach Landesreisekostengesetz wie folgt:
 - max. 0,25 Euro pro km für den Fahrer sowie 0,02 Euro pro km für jeden Mitfahrer
 - Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- f) Fortbildung/Supervision
- g) Sonstige Sachausgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit)

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Förderrichtlinie vom 01. Januar 2016 wird damit außer Kraft gesetzt.


Petra Russow
Jugendamtsleiterin